

Im Hinblick auf betroffene Split Copyright-Werke besteht schließlich die Frage, ob die klagende Zentrallizenzinitiative die Zustimmung aller anderen hieran beteiligten Rechtsinhaber zur Rechtsverfolgung vorlegen müsste. Nach deutschem Urheberrecht ist insoweit nach der Art der Rechteaufspaltung zu differenzieren¹⁵⁹: Im Fall der Miturheberschaft (vgl. § 8 UrhG) ist dies zu verneinen; gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 UrhG ist jeder Miturheber berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen. Anders ist dies nach nicht unumstrittener Ansicht bei der Geltendmachung von Rechtsverletzungen verbundener Werke im Sinne des § 9 UrhG zu beurteilen: Nach teilweise vertretener Auffassung bedarf die Verfolgung von Rechtsverletzungen, soweit die gemeinsame Werkverwertung betroffen ist, der Zustimmung aller Beteiligten¹⁶⁰. Folgt man dieser Ansicht, wird es danach den Zentrallizenzstellen obliegen, im Bestreitensfall substantiiert darzulegen, dass sie entweder alleinige Inhaber der Rechte sind oder von den anderen beteiligten Rechtsinhabern zur Geltendmachung der Ansprüche autorisiert wurden.

C. Fazit

Angesichts der Neuverteilung der aus den europäischen Verwertungsgesellschaften herausgenommenen interaktiven Online-Vervielfältigungsrechte verfügen derzeit weder Verwertungsgesellschaften wie die GEMA noch andere paneuropäische Lizenzeinrichtungen über eine faktische Monopolstellung bei der Wahrnehmung dieser Rechte im interaktiven Online-Bereich und können sich daher insoweit nicht auf die GEMA-Vermutung stützen. Für die paneuropäischen Zentrallizenzstellen mit eigener Rechtspersönlichkeit wie etwa die CELAS dürfte es aufgrund der vorstehend dargestellten komplexen Vertrags- und Rechtslage hingegen nicht einfach sein, im Falle der gerichtlichen Geltendmachung von Rechtsverletzungen ihre Aktivlegitimation im Prozess substantiiert darzulegen und zu beweisen. Man darf insoweit auf die gerichtliche Handhabung in der Praxis gespannt sein.

159 Vgl. dazu allgemein bereits oben § 2. A. und § 15.

160 Vgl. *Schricker/Loewenheim*, UrhG, § 9 UrhG, Rn. 11. A.A. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 9 UrhG, Rn. 22; *Fromm*, in: *Fromm/Nordemann*, UrhG, § 9 UrhG, Rn. 9.

§ 17. Rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit CELAS

A. Die CELAS als Verwertungsgesellschaft?

I. Fragestellung und Auswirkungen

Die Beantwortung der Frage nach der Einstufung der CELAS als Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 1 UrhWG hat für deren Rechtswahrnehmung in Deutschland weitreichende Konsequenzen. Im Falle einer Bejahung der Verwertungsgesellschaftseigenschaft unterläge die Tätigkeit der CELAS zunächst dem Vorbehalt einer Erlaubniserteilung durch das zuständige DPMA, vgl. § 1 Abs. 1 i. V. m. §§ 2 Abs. 1 S. 1, 18 Abs. 1 UrhWG. Würde sie als Verwertungsgesellschaft ohne Erlaubnis dennoch tätig werden, könnte zum einen das DPMA im Rahmen repressiver Aufsichtstätigkeit die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebs untersagen, vgl. § 19 Abs. 2 UrhWG. Darüber hinaus könnte die CELAS auch die ihr zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte und Ansprüche nicht geltend machen, vgl. § 1 Abs. 3 UrhWG. Nach der amtlichen Begründung soll mit dieser Regelung einer Verwertungsgesellschaft „eine Wahrnehmung von Rechten ohne die erforderliche Erlaubnis unmöglich gemacht“ werden¹⁶¹. Nach herrschender Auffassung bewirkt § 1 Abs. 3 UrhWG den Verlust aller urheberrechtlichen Ansprüche aus den zur Wahrnehmung übertragenen Rechten und damit zu einem Wegfall der Aktivlegitimation der Verwertungsgesellschaft bei Verletzungsklagen¹⁶², nach anderer Ansicht fehlt es bereits an der Postulationsfähigkeit¹⁶³. Auswirkungen auf das materielle Urheberrecht soll eine Wahrnehmungstätigkeit ohne erforderliche Erlaubnis nach ganz überwiegender Ansicht jedoch nicht haben: Weder sind die Rechtseinkünfte der Urheber auf eine solche Verwertungsgesellschaft selbst unwirksam

161 Vgl. amtl. Begr. zum UrhWG, UFITA 46 (1966) S. 271, 278.

162 Vgl. OLG Köln GRUR 2008, 69 – *ausländische Verwertungsgesellschaft*, mit der Feststellung, dass der türkischen Musikverwertungsgesellschaft MESAM mangels vom DPMA erteilter Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 UrhWG die Aktivlegitimation zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen in Bezug auf ihr zur Wahrnehmung übertragenen Rechte (hier: Klingeltonnutzungsrechte) fehle. In diese Richtung auch *Schricker/Reinbothe*, UrhG, § 2 UrhWG, Rn. 12.

163 Vgl. *Drexler*, in: *Hilty/Geiger* (Hrsg.), S. 369, 392. Nach dieser Ansicht wäre eine Verletzungsklage einer Verwertungsgesellschaft ohne erforderliche Erlaubnis nicht erst unbegründet, sondern mangels ordnungsgemäßer Klageerhebung bereits unzulässig. Vgl. zu den Folgen fehlender Prozessführungsbefugnis allg. *Hüßtege*, in: *Thomas/Putzo*, ZPO, Vor § 78 ZPO, Rn. 2, 6.